

#TakeAction | Semiprofessionelle Ensembles und Freilichtbühnen

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm #TakeAction | Semiprofessionelle Ensembles und Freilichtbühnen richtet sich an neue Projektvorhaben und Produktionen von semiprofessionellen Ensembles und Freilichtbühnen. Dies meint im Regelfall Amateurtheater, die bei ihrer künstlerischen Arbeit mit außerberuflichen Darsteller*innen (Amateurschaffende) kontinuierlich die vergütete Leistung freier professioneller Darstellender Künstler*innen für ihre Inszenierungen und Theaterschaffensprozesse in Anspruch nehmen. Im Regelfall ist das Semiprofessionelle Ensemble/Theater zudem an einem festen Spielort aktiv (z.B. eigenes Theaterhaus, kommunaler Veranstaltungsort, Freilichtbühne). Daneben richtet sich das Förderprogramm an professionell frei produzierende Darstellende Künstler*innen/-gruppen, die mit einem semiprofessionellen Theater oder einer Freilichtbühne zusammenarbeiten.

02. Antragsteller*innen müssen nachweislich seit mindestens 2 Jahren kontinuierlich im Bereich Semiprofessionelle Ensembles und Freilichtbühnen professionell künstlerisch tätig sein bzw. eine entsprechend seit min. 2 Jahren regelmäßig produzierende Freilichtbühne/einen Amateurtheaterverein vertreten.

03. Die antragsstellenden Künstler*innen bzw. Freilichtbühnen/Amateurtheater müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen von #TakeAction müssen in Deutschland realisiert werden. Eine Premiere des Vorhabens soll in Deutschland stattfinden.

04. Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

05. Die Anträge sind jeweils zum 01. Dezember 2020 online einzureichen.

06. Die Antragstellung muss über das entsprechende Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus:

(a) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 09 bis 15 dieser Regularien

(b) für antragstellende Amateurtheaterbühnen und -vereine/Freilichtbühnen: einen Nachweis, dass die Bühne/der Theaterverein, innerhalb der letzten drei Jahre zumindest einmal Künstlersozialabgabe an die KSK abgeführt hat oder Mitglied in der KSK-AV des BDAT ist bzw.

für antragstellende Künstler*innen: einen Nachweis über die KSK-Beitragsmitteilung für 2020 (oder alternativ eine Auflistung der Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit in 2018, 2019 oder 2020 mit Belegen in Form von 2-3 exemplarischen Rechnungen oder Honorarverträgen mit entsprechendem Kontoauszug des Zahlungseingangs) einer künstlerisch projektverantwortlichen Person (siehe Antragsformular)

(c) eine 2-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument

(d) Internetlinks zur Selbstdarstellung

sowie ggf.:

(e) einen Nachweis über bereits bewilligte Kofinanzierungen.

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (01. Dezember 2020 bis spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

08. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Im Falle einer Förderung muss das Vorhaben bis 30. September 2021 durchgeführt und mit vollständig eingereichtem Verwendungsnachweis abgeschlossen werden. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

09. Der Fonds fördert die [#TakeAction](#)-Vorhaben im Bereich Semiprofessionelle Ensembles und Freilichtbühnen der Freien Darstellenden Künste in Höhe von mindestens 8.000 Euro und bis zu maximal 25.000 Euro.

10. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach [Bundesreisekostengesetz](#) (BRKG).

11. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Antragssumme als solche auszuweisen sind. Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 v.H. der Antragssumme überschreiten.

12. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 11.) kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie unbare Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Arbeitsleistungen, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 5.000 €). Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt.

13. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

14. Voraussetzung für eine [#TakeAction](#)-Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

15. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

Ausschlusskriterien / Bedingungen

16. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das [#TakeAction](#)-Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

17. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

18. Künstler*innen/-gruppen dürfen in einer Förderrunde des Programms nur ein Vorhaben beantragen.

19. Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des NEUSTART KULTUR Programms gefördert werden.

20. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 01. Oktober 2020 und basieren auf den [Fördergrundsätzen](#) der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: Erhalt und Stärkung der Freien Darstellenden Künste. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 01. Oktober 2020
Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.